

Gebührenordnung der IHK Erfurt

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Erfurt hat am 12. September 2012 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 61 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Für Gebühren und Auslagen kann die IHK einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Die konkrete Gebührenhöhe darf dabei nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner stehen.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrages, Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) kann die vorgesehene Gebühr

ermäßigt werden. Sie kann auch ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat. Schulden mehrere eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
- (2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.
- (3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, sofern keine Zahlungsfrist festgesetzt ist.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.
- (4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe ein Widerspruch bei der IHK eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17. April 1996 außer Kraft.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 17. April 1996), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 14. September 2011, behält seine Gültigkeit und wird Anlage dieser Gebührenordnung.

Erfurt, 12. September 2012

gez.	gez.
Dieter Bauhaus	Gerald Grusser
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie ist am 28. September 2012 unter dem Aktenzeichen 3404/4-10-2 erteilt worden.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Industrie- und Handelskammer Erfurt – Wirtschaftsmagazin“ veröffentlicht.

Erfurt, 8. Oktober 2012

gez.	gez.
Dieter Bauhaus	Gerald Grusser
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Erfurt

Die Vollversammlung der IHK Erfurt hat gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in ihrer Sitzung am 18. September 2024 folgenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der IHK Erfurt) beschlossen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung

G e b ü h r e n t a r i f alle Angaben in Euro

I.	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
1.	Kammerzugehörige	
1.1.	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite	8
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht I.1.4.)	8
1.3.	Beglaubigungen von sonstigen Bescheinigungen	8
1.4.	Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen in der Außenwirtschaft	
1.4.1.	je Original Ursprungszeugnis/Bescheinigung	15
1.4.2.	je Original elektronisches Ursprungszeugnis/Bescheinigung	15
1.4.3.	für jede Kopie Ursprungszeugnis/Bescheinigung (analog)	4
1.5.	Ausstellung, Nachlegung, Bereinigung von internationalen Carnets	
1.5.1.	Ausstellung von internationalen Carnets zzgl. ICC-Entgelt einschließlich Umsatzsteuer	149
1.5.2.	Nachlegung in bereits ausgestellte Carnets	15
1.5.3.	Bereinigung internationaler Carnets	74
2.	Nichtkammerzugehörige	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite	12
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht I.2.4.)	12
2.3.	Beglaubigungen von sonstigen Bescheinigungen	12
2.4.	Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen in der Außenwirtschaft	
2.4.1.	je Original Ursprungszeugnis/Bescheinigung	23
2.4.2.	je Original elektronisches Ursprungszeugnis/Bescheinigung	23
2.4.3.	für jede Kopie Ursprungszeugnis/Bescheinigung (analog)	4
2.5.	Ausstellung, Nachlegung, Bereinigung von internationalen Carnets	
2.5.1.	Ausstellung von internationalen Carnets zzgl. ICC-Entgelt einschließlich Umsatzsteuer	175
2.5.2.	Nachlegung in bereits ausgestellte Carnets	15
2.5.3.	Bereinigung internationaler Carnets	74
II.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	
1.	Sachverständige	
1.1.	Gebühr für Antragsbearbeitung (erstes Sachgebiet)	1574
1.2.	Gebühr für Wiederholung von Sachkundeprüfungen, je Prüfung	921
1.3.	Gebühr für öffentliche Bestellung und Vereidigung (erstes Sachgebiet)	562
1.4.	Rücknahme/Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	1029
2.	Messer, Zähler, Wäger, Probennehmer, Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen	732
3.	Erweiterung auf zusätzliche Sachgebiete	50%
	der unter II.1.1., II.1.3. und II.2.bezeichneten Gebühren	
4.	Erneute öffentliche Bestellung und Vereidigung zu II.1.1., II.1.3., II.2. und II.3.	50%
	der unter II.1.1., II.1.3., II.2. und II.3. bezeichneten Gebühren	

III.	Berufsausbildung und Berufliche Umschulung	
1.	Beratung, Eintragung	
1.1.	Beratung, Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses oder eines Anschlussvertrages (z.B. Stufenausbildung)	328
1.2.	Eintragung und Zulassungsentscheidung gem. § 43 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2, 3 BBiG sowie Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen für Prüfungen im Auftrag anderer zuständiger Stellen	55
2.	Gebühren für die Durchführung von Prüfungen	
2.1.	Zwischenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1	240
2.2.	Abschlussprüfung/Abschlussprüfung Teil 2	356
2.3.	Prüfung von kodifizierten Zusatzqualifikationen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBiG	137
2.4.	Gebühr für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen	214
3.	Gebühren bei vorzeitiger Vertragslösung, Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
3.1.	Bei vorzeitiger Vertragslösung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen innerhalb der Probezeit entstehen keine Gebühren für die Beratung/Eintragung gemäß III.1.	
3.2.	Bei Nichtteilnahme an der Prüfung ohne wichtigen Grund gemäß III.2.	100% der jeweiligen Gebühr
3.3.	Bei Rücktritt nach erfolgter Anmeldung und vor Beginn der Prüfung oder bei Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigem Grund anteilig von III.2.	50% der jeweiligen Gebühr
4.	Säumniszuschlag bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zur Prüfung, fällig ab zwei Wochen nach Anmeldeschluss	51
5.	Ausstellung eines Gleichstellungsdokumentes oder einer Entsprechung	79
6.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für Ausbilder	68
7.	Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen nach § 69 BBiG	135
8.	Prüfung von Konzepten außerbetrieblicher Ausbildung und Umschulung als Grundlage der Eignungsfeststellung	138
9.	Kammerzugehörige Unternehmen zahlen für Berufsausbildungsverhältnisse 40% der jeweiligen Gebühren nach III.1. und III.2., sofern sie der Gebührenschuldner sind.	

Erläuterungen zu III.:

Auslagenersatz: Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren je Teilnehmer auf den Ausbildenden bzw. Prüfungsteilnehmer umgelegt.

Die Gebühr gemäß III.1.1. wird mit Beginn der Berufsausbildung bzw. der Umschulung fällig. Die Gebühr gemäß III.1.2. wird mit der Eintragung fällig. Prüfungsgebühren werden jeweils mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Für die Erstattung anteiliger Gebühren gemäß III.3. ist eine schriftliche Mitteilung an die IHK notwendig. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Entscheidend für die Erstattung ist das Datum des Posteingangs in der IHK.

IV. Weiterbildungsprüfungen
1. Betriebswirt/in

1.1.	Geprüfte/r Betriebswirt/in	1193
1.2.	Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in	1193
2.	Fachkaufmann/frau und Fachwirt/in	
2.1.	Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen	1122
2.2.	Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen	989
2.3.	Geprüfte/r Immobilienfachwirt/in	989
2.4.	Sonstige Prüfungen zum Fachkaufmann/frau oder zum Fachwirt/zur Fachwirtin	1092
2.5.	Prüfungen in weiteren Spezialisierungsrichtungen, jeweils	774
3.	Informations- und Telekommunikationstechnik	
3.1.	IT-Operative Professionals	1127
3.2.	IT-Strategische Professionals	982
4.	Industriemeister und Fachmeister	
4.1.	Geprüfter Küchenmeister	1306
4.2.	Geprüfter Meister für Kraftverkehr	1187
4.3.	Geprüfter Verteilnetztechniker/Geprüfte Verteilnetztechnikerin	847
4.4.	Geprüfter Industriemeister Kunststoff und Kautschuk	1153
4.5.	Sonstige Geprüfte Industriemeister und Fachmeister	1068
5.	Sonstige Weiterbildungsprüfungen	
5.1.	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	810
5.2.	Geprüfter Diätkoch/Geprüfte Diätköchin	1027
5.3.	Fremdsprachen und sonstige Kaufmännische Weiterbildungsprüfungen	952
6.	Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung (nach AEVO)	254
7.	Wiederholungsprüfung und Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 56 Abs. 2 BBiG	
7.1.	teilweise Wiederholung oder teilweise Ablegung eines Prüfungsteils oder einer Prüfung	50%
		der jeweiligen Gebühr
7.2.	vollständige Wiederholung eines Prüfungsteils oder einer Prüfung	100%
		der jeweiligen Gebühr
8.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
8.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von IV.1 bis IV.7.	20%
		der jeweiligen Gebühr
8.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von IV.1. bis IV.7.	50%
		der jeweiligen Gebühr
8.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IV.1. bis IV.7.	100%
		der jeweiligen Gebühr
9.	Befreiungsverfahren von einer Prüfung nach der AEVO	100

Erläuterungen zu IV.:

Auslagenersatz: Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren auf den Prüfungsteilnehmer umgelegt.

Besteht die Prüfung aus Prüfungsteilen, für die ein gesonderter Bescheid erstellt wird, ist eine Splittung der Gebühr entsprechend der Anzahl der Prüfungsteile möglich.

Die Gebühr für die jeweilige Prüfung oder den Prüfungsteil wird nach der Anmeldung fällig.

V.	Zweitschriften, Duplikate und Abschriften von Prüfungsdokumenten, fremdsprachigen Prüfungsdokumenten, Urkunden und sonstigen Nachweisen der IHK Erfurt; Bescheinigungen und Ersatzbescheinigungen	
1.	Zweitschriften von einem Prüfungszeugnis	54
2.	Fremdsprachige Prüfungsdokumente	53
VI.	Verkehr	
1.	Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz	224
2.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	89
3.	Zuerkennung der fachlichen Eignung	
3.1.	Zuerkennung der fachlichen Eignung mit Beurteilungsgespräch	374
3.2.	Zuerkennung der fachlichen Eignung ohne Beurteilungsgespräch	114
4.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Fachkundeprüfung Verkehr	
4.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von VI.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
4.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von VI.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
4.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß VI.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr
VII.	Gefahrgutfahrer	
1.	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins	381
2.	Anerkennung jedes weiteren Bausteins	244
3.	Wiedererteilung der Anerkennung für den ersten Lehrgangsbaustein	326
4.	Wiedererteilung der Anerkennung jedes weiteren Bausteins	244
5.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen des Lehrganges	119
6.	Ausstellung ADR-Card (Nachträge, Ersatzausstellung)	58
7.	Prüfung Gefahrgutfahrer und Ausgabe der ADR-Card	97
VIII.	Gefahrgutbeauftragte	
1.	Anerkennung 1. Verkehrsträger	709
2.	Anerkennung jeder weitere Verkehrsträger	298
3.	Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	297
4.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen der Schulung nach Anerkennung	86
5.	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikates für Grundprüfung, Ergänzungsprüfung, Verlängerungsprüfung	261
6.	Gebühren bei Rücktritt von der Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten	
6.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von VIII.5.	20%
		der jeweiligen Gebühr
6.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von VIII.5.	50%
		der jeweiligen Gebühr
6.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß VIII.5.	100%
		der jeweiligen Gebühr

IX.	Fach- und Sachkundeprüfungen und sonstige Nachweise im Gewerberecht	
1.	freiverkäufliche Arzneimittel	
1.1.	Sachkundeprüfung im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	137
1.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.2.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn anteilig von IX.1.1.	20% der Gebühr
1.2.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn anteilig von IX.1.1	50% der Gebühr
1.2.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.1.1.	100% der Gebühr
2.	Prüfung nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe	
2.1.	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	305
2.2.	Wiederholung der mündlichen Prüfung	289
2.3.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
2.3.1	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von IX.2.1. oder IX.2.2.	20% der jeweiligen Gebühr
2.3.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von IX.2.1. oder IX.2.2.	50% der jeweiligen Gebühr
2.3.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.2.1. und IX.2.2.	100% der jeweiligen Gebühr
	Erläuterung zu IX.1. und IX.2.:	
	Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.	
3.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.1.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe gemäß § 34a Absatz 1a Nr. 2 GewO	388
3.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.2.1.	Bei einem Rücktritt bis 8 Werktage vor Unterrichtungsbeginn entstehen	keine Gebühren
3.2.2.	Bei einem Rücktritt ab 7 bis 1 Werktag/en vor Unterrichtungsbeginn	10% der jeweiligen Gebühr
3.2.3.	Bei einem Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung oder bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung von IX.3.1.	100% der Gebühr
4.	Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr	
4.1.	Beschleunigte Grundqualifikation	
	Regelprüfung	140
	Prüfung für Quereinsteiger	137
	Prüfung für Umsteiger	134
4.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr	
4.2.1.	Bei Rücktritt von einer Prüfung nach IX.4.1. nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn	20% der jeweiligen Gebühr
4.2.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von einer Prüfung nach IX.4.1.	50% der jeweiligen Gebühr

- 4.2.3. Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.4.1. **100% der jeweiligen Gebühr**

Erläuterungen zu IX.4.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

X. Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

- | | | |
|--------|---|-----------------------------------|
| 1. | Erlaubnis zur Gewerbeausübung | |
| 1.1. | Erlaubnis/Versagung zur Gewerbeausübung für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater | 360 |
| 1.2. | Befreiung von der Erlaubnispflicht/Versagung für produktakzessorische Versicherungsvermittler | 203 |
| 1.3. | Statuswechsel (innerhalb einer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 bzw. 2 GewO und innerhalb einer Erlaubnisbefreiung gemäß § 34d Abs. 6 GewO) | 68 |
| 2. | Eintragung ins Vermittlerregister | |
| 2.1. | Eintragung von Gewerbetreibenden gemäß § 34d Abs. 10 GewO | 45 |
| 2.2. | Eintragung von Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Personen) gemäß § 34d Abs. 10 GewO | 42 |
| 3. | Anordnung einer Prüfung aus besonderem Anlass | 363 |
| 4. | Ergänzung im Vermittlerregister über die Tätigkeit in anderen EU-Staaten (je Land) | 30 |
| 5. | Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis | 280 |
| 6. | Sachkundeprüfung zum/zur Geprüften Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK | |
| 6.1. | Vollständige Prüfung oder deren Wiederholung (Schriftlicher und praktischer Teil) | 541 |
| 6.2. | Schriftlicher Teil oder dessen Wiederholung | 452 |
| 6.3. | Wiederholung des praktischen Teils | 342 |
| 6.4. | Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK | |
| 6.4.1. | Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von X.6.1., X.6.2. oder X.6.3. | 20% der jeweiligen Gebühr |
| 6.4.2. | Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von X.6.1., X.6.2. oder X.6.3. | 50% der jeweiligen Gebühr |
| 6.4.3. | Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß X.6.1., X.6.2. oder X.6.3. | 100% der jeweiligen Gebühr |

Erläuterungen zu X.6.:

Die Gebühren gemäß X.6. werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

XI. Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung | 138 |
| 2. | Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen | 79 |

XII.	Finanzanlagenvermittler	
1.	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler	
1.1.	Vollständige Prüfung in 3 Kategorien (schriftlich und praktisch)	366
1.2.	Vollständige Prüfung in 2 Kategorien (schriftlich und praktisch)	355
1.3.	Vollständige Prüfung in 1 Kategorie (schriftlich und praktisch)	345
1.4.	Teilprüfung in 3 Kategorien (schriftlich)	332
1.5.	Teilprüfung in 2 Kategorien (schriftlich)	321
1.6.	Teilprüfung in 1 Kategorie (schriftlich)	311
1.7.	Teilprüfung (praktisch)	292
1.8.	Für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung oder an einer spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV entstehen, in Abhängigkeit von der Prüfungsform (Vollprüfung oder Teilprüfung) und der Anzahl der zu absolvierenden Kategorien, die gleichen Gebühren wie unter XII.1.1.-1.7. angegeben.	
1.9.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.9.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von XII.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
1.9.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von XII.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
1.9.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß XII.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr
	Erläuterungen zu XII.1.:	
	Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.	
2.	Eintragungen in das Vermittlerregister	
2.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34f Abs. 5 GewO	101
2.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34f Abs. 6 GewO	43
XIII.	Honorar-Finanzanlagenberater	
1.	Eintragungen in das Vermittlerregister	
1.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 5 GewO	101
1.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 6 GewO	43
XIV.	Immobilienvermittler und Honorar-Immobilienvermittler	
1.	Sachkundeprüfung Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobilienvermittlung IHK	
1.1.	Vollständige Prüfung (schriftlich und praktisch)	311
1.2.	Teilprüfung (schriftlich)	299
1.3.	Teilprüfung (praktisch)	273
1.4.	Wiederholungsprüfung nach XIV.1.1. bis XIV. 1.3.	100%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.5.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von XIV.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von XIV.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr

- 1.5.3. Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß XIV.1. **100% der jeweiligen Gebühr**

Erläuterung zu XIV.1.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

- | | | |
|------|--|------------|
| 2. | Eintragung in das Vermittlerregister | |
| 2.1. | Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO | 101 |
| 2.2. | Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34i Abs. 8 Nr. 2 GewO | 43 |

XV. Mahn- und Beitreibungsgebühren

- | | | |
|------|-----------------------------------|----------------|
| 1. | Mahngebühr | |
| 1.1. | 1. Mahnung | 7 |
| 1.2. | 2. Mahnung (inklusive 1. Mahnung) | 14 |
| 2. | Einleitung der Beitreibung | 78 |
| 3. | Zurückweisung eines Widerspruchs | 118-521 |

XVI. Eintragung in das amtliche Verzeichnis nach § 48 Abs. 8 VgV **72**

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert am 27. September 2023, außer Kraft.

Erfurt, 18. September 2024

Dieter Bauhaus
Präsident

Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin

Die Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist am 9. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen 1050-R3.2-3404/4-32-49693/2024 erteilt worden.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erfurt, 24. Oktober 2024

Dieter Bauhaus
Präsident

Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin